

schloß zur Offensive über. Als dann zum Vorstoß noch die ganze Armee entwickelt wurde, gingen die Preußen auf der ganzen Linie vor und drängten die Bayern gegen den Nidder zurück. Zum Schluß des Kampfes meldete ein weit von links herüber herüber anhaltendes Feuer, daß auch das achte Corps, welches sich bisher noch auf dem Marsch nach dem Mandöverfelde befunden hatte, endlich in das Gefecht eingreifen konnte. Gegen 1 1/2 Uhr wurde das Gefecht abgebrochen und die Majestäten und die anderen Fürstlichkeiten begaben sich nach Homburg.

Telegramme der „Stolper Post“.
Homburg, 9. September. (Wolffs Bureau.) Der Kaiser begab sich heute Morgen 6 Uhr in das Mandöverterrain, wohin König Humbert und König Albert um 7 Uhr mit Sonntagszug folgten. Die Kaiserin und die Königin von Italien folgten um 8 Uhr nach.

Homburg, 9. September. (Wolffs Bureau.) Der Kaiser führte heute die bayerische Cavallerie-Division. Aus dem Hauptquartier wird gemeldet, daß die Westarmee geschlagen wurde.

Bonn, 9. September. (Wolffs Bureau.) Wie die Rheinische Zeitung gemeldet wird, werden der Kaiser und die Kaiserin von Rußland Anfang October zum Besuch am Darmstädter Hofe erwartet. Der Besuch soll einen lediglich familiären Charakter haben.

Wien, 9. September. (Wolffs Bureau.) Der deutsche Militär-Attache Hülsen übergab heute dem Kaiser ein Glückwunschschreiben Kaiser Wilhelms aus Anlaß der 25jährigen Jubeljahrsfeier des 16. preussischen Infanterie-Regiments. Auch eine Deputation dieses Regiments wurde vom Kaiser Franz Joseph empfangen.

Wien, 9. September. (Wolffs Bureau.) Die Einkünfte des Reichstages ist für den 23. d. M. in Aussicht genommen.

London, 9. September. (Wolffs Bureau.) Meldungen aus Konstantinopel zufolge ist der Sultan durch die eilige Thätigkeit Rußlands bei Eisenbahnbau in Centralasien bewundert. Er hat deshalb ein Erbe erlassen, wonach die anatolische Eisenbahn bei Siwas und Erzerongion schnell fertig ausgebaut werden soll.

Landespolizeiliche Anordnung.
Nachdem unter einer von Rußland in den diesseitigen Bezirk eingeführten Seuche der Ausbruch der Seuchegeschichte festgestellt worden ist, so ordne ich zum Zwecke der Verhütung der Weiterverbreitung hiermit auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichsgesetzbuches vom 23. Juni 1880 (R. G. Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R. G. Bl. S. 683) zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den diesseitigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1.
Wichtig auf einem Gehöft die Seuchegeschichte aus, oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Vorzeichen der Seuche vor, welche den Verdacht der Seuchegeschichte rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vorläufige Feststellung der Seuche darauf Sorge zu tragen, daß kein Gefährdung von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel herabgehalten und daß verendetes oder getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aehlkalk in mindestens 1/2 Meter tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

§ 2.
Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin von den Kadavern ein Exemplar der Seuche dem beauftragten Tierarzt zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältnisse unverzüglich einzusenden.
In besonderen Fällen ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den beauftragten Tierarzt zur örtlichen Feststellung der Seuche zuzuziehen.
§ 3.
Sobald der beauftragte Tierarzt auf Grund der in § 2 angegebenen Wege den Ausbruch der Seuchegeschichte festgestellt hat, ist letzterer von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern (Kreisblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche Folgendes anzuordnen:

New-York, 9. September. (Wolffs Bureau.) Gestern stießen bei Emporia (Canada) zwei von Atchison und Topeca-Anne-Stand kommende Eisenbahnzüge zusammen. 12 Personen wurden getödtet, 7 verwundet.

Gegen schwache Magen, insbesondere in der jetzigen Jahreszeit sind starke Rothweine, gute Portweine, echte Cognacs, Wermuthweine,
auch andere Medicinalweine aus Ungarn, Griechenland, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Palästina und Californien, sehr zu empfehlen.
Dieselben sind in Fässern und Flaschen, wie auch maß- und glasweise, stets an den Wochentagen bis 8 Uhr Abends, sehr preiswerth in der
Special-Weinhandlung
von
F. Hackbarth, Stolp,
Paradiesstraße 2,
zu haben; auch werden Postpakete von 3 großen Flaschen, à 3/4 Lit. Inhalt, abgegeben.

Marktberichte.
Berlin, 8. September 1897.
Städtischer Schlachtviehmarkt in Berlin.
Amtlicher Bericht der Direction.
(Telegramm der „Stolper Post“.)
Zum Verkauf standen: 481 Rinder, 1484 Kälber, 2553 Schafe, 7420 Schweine.
Bezahlt wurden für 100 Pfd. oder 50 Kg. Schlachtgewicht in Markt (bezw. für 1 Pfd. in Pfd.); Rinder: Dachsen: 1. vollfleischig, ausgemästet, höchsten Schlachtwerths, höchstens 7 Jahre alt —; 2. junge fleischig, nicht ausgemästet und ältere ausgemästete —; 3. mäßig genährt, junge und gut genährte ältere —; 4. gering genährte jedes Alters —; — Bullen: 1. vollfleischig, höchsten Schlachtwerths —; 2. mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere —; 3. gering genährte 42-47 — Färsen und Kühe: 1. a) vollfleischig, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerths —; b) vollfleischig, ausgemästete Kühe, höchsten Schlachtwerths, höchstens 7 Jahre alt —; 2. ältere ausgemästete Kühe und weniger gut entwickelte jüngere —; 3. mäßig genährte Färsen und Kühe 49-53; 4. gering genährte Färsen und Kühe 42-47. — Kälber: 1. feinste Mastkälber (Bollmilchmast) und beste Saugkälber 68-72; 2. mittlere Mastkälber und gute Saugkälber 64-67; 3. geringe Saugkälber 56-61; 4. ältere gering genährte Kälber (Fresser) 38-44. — Schafe: 1. Mastlämmer und jüngere Mastlammel 68-62; 2. ältere Mastlammel 52-56; 3. mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) 45-50; 4. Gelfeiner Niederungsschafe —; auch pro 100 Pfund Lebendgewicht 24-29 M.

Schweine: Man zahlte für 100 Pfd. lebend (oder 50 Kg.) mit 20 Pct. Tara-Abzug: 1. vollfleischig, kernige Schweine feinerer Rassen und deren Kreuzungen, höchstens 1 1/4 Jahr alt: a) im Gewicht von 220-300 Pfund 61; b) über 300 Pfund lebend (Käfer) 61-62; 2. fleischige Schweine 59-61; gering entwickelte 54-58, ferner Sauen und Eber 52-57 Mark.

Verlauf und Tendenz des Marktes: Rinder: 130 Stück unverkauft. Kälber: Glatte Handel. Schafe: 700 Stück Schlachtwaare, von denen 650 Stück verkauft wurden. Schweine: Der Markt wurde geräumt.

Centralstelle der Preuss. Landwirtschaftskammer
8. September 1897.
a) Für inländisches Getreide ist in Markt per Tonne geacht worden:

Bezirk.	Roggen.	Weizen.	Gerste.	Safer.
	M.	M.	M.	M.
Stolp	125-130	160-195	128-145	125-130
Neufeld				
Kolberg				
Raugard				
Stettin	130	180	155-150	183-184
Anklam	129	179		
Stralsund	120-128	170-83	125-136	120-122
Platz Stettin				
n. Ermittlung	131-133	181-183	131-135	132-137
Platz Berlin				
n. Ermittlung	143 1/2	190 1/4		150
Platz Danzig	130-131	164-191	136	112-127

b) Weltmarkt auf Grund heutiger eigener Depeschen, in Markt per Tonne, incl. Fracht, Zoll und Spesen.

	Roggen.	Weizen.	Safer.
Berlin			
Von Newyork nach Berlin			211 1/2
Von Liverpool nach Berlin			224 3/4
Von Odessa nach Berlin		152 1/4	202 3/4
Von Riga nach Berlin		152,18	204,40
Von Danzig nach Berlin			

Börsenberichte
Stettin, 8. September. Wetter: Schön. Barometer: 760 Mm.
Thermometer + 13°. Wind: W.
Richtamtlich:
Spiritus per 10000 Liter pSt. loco ohne Faß 70er versteuert 44 30 M. nom.
Termine in Spiritus, Weizen, Roggen, Safer und Rüböl: zuverläßige Notirungen nicht zu ermitteln.
Landmarktpreise.
Weizen 170-180 M. bez.
Roggen 125-130 M. bez.
Safer 130-138 M. bez.
Gerste 125-135 M. bez.
Heu 2,50-3,00 M. bez. per Ctr.
Stroh 30-35 M. bez.
Kartoffeln 42-48 M. per 24 Ctr. bez.
Berlin, 8. September. In Getreide zc. fanden keine Notirungen statt.
Spiritus loco 70er amtlich 45,00 M. bez., (voriger Cours 45,50.)
Am 10. September.
Sonnenaufgang 5 Uhr 18 Min. Sonnenuntergang 6 Uhr 19 Min.

wachen ist, hat letzte die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise, wie den Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5.
Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare zu betreten.

§ 6.
Kommen während des Transports Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten, todte oder kranke Thiere an Wegen, Gräben, Liegen zu lassen oder auf die Dinge herabzuwerfen. Verendetes oder getödtetes Geflügel ist entweder am Bestimmungsorte oder unterwegs durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aehlkalk durch Vergraben in mindestens 1/2 Meter tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

§ 7.
Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Seuchegeschichte befürchten, so hat der Händler der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsorte hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur thierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verkauf von Geflügel während des Transports zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§ 8.
Wird bei solchen Transporten die Seuchegeschichte festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Thiere nach Analogie der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4 zu behandeln, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm kohlensäurehaltige Waschlauge und 100 Liter Wasser) gründlich abzuwaschen und darauf mit Kalkmilch zu bestreichen.

§ 9.
Die Ortspolizeibehörden, ihre Organe, sowie die beauftragten Tierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu überwachen, den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel bezw. zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

Freiwillige Versteigerung.
Sonnabend, den 11. September d. Js. Vormittags 10 Uhr werde ich in Fröhlich's Gasthof, auf der Töpferstadt hier selbst:
1 Patentkinderpult, 1 Blüschgarnitur, 1 Sopha, 1 Nachttisch mit Marmorplatte, 1 Taschenuhr und 2 Mille Cigarren öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigern.
Silgradt, Gerichtsvollzieher.
Fruchtstr. 26.

Freiwillige Versteigerung.
Am Sonnabend, den 11. d. Mts. von Vormittags 10 1/2 Uhr ab werde ich Holzstr. 8, im Laden:
1 Schreibstisch, Sopha, 1 tische, 1 Waschtisolette, sowie 1 Parthie Steingutgeschirr öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigern.
Voss, Gerichtsvollzieher.

Circus Gebr. Blumenfeld.
Auf allgemeines Verlangen findet am Freitag Nachmittag 4 Uhr eine
Kinder- resp. Schüler-Vorstellung
mit vorzüglich gewähltem Programm statt.
Sperrsit 60 Pf., 1. Platz 40 Pf., 2. Platz 30 Pf., Gallerie 15 Pf.
Erwachsene zahlen volle Preise.
Abends 8 Uhr unwiderruflich
letzte große Abschieds-Vorstellung
Freiheits-Potpourri von ca. 35 Pferden
sowie andere überraschende Neuheiten.
Der Circus ist gegen jedes Unwetter geschützt.
Hochachtung
Gebr. Blumenfeld.

Landespolizeiliche Anordnung. Nachdem unter einer von Rußland in den diesseitigen Bezirk eingeführten Seuche der Ausbruch der Seuchegeschichte festgestellt worden ist, so ordne ich zum Zwecke der Verhütung der Weiterverbreitung hiermit auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichsgesetzbuches vom 23. Juni 1880 (R. G. Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R. G. Bl. S. 683) zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den diesseitigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres Folgendes an: § 1. Wichtig auf einem Gehöft die Seuchegeschichte aus, oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Vorzeichen der Seuche vor, welche den Verdacht der Seuchegeschichte rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vorläufige Feststellung der Seuche darauf Sorge zu tragen, daß kein Gefährdung von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel herabgehalten und daß verendetes oder getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aehlkalk in mindestens 1/2 Meter tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird. § 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin von den Kadavern ein Exemplar der Seuche dem beauftragten Tierarzt zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältnisse unverzüglich einzusenden. In besonderen Fällen ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den beauftragten Tierarzt zur örtlichen Feststellung der Seuche zuzuziehen. § 3. Sobald der beauftragte Tierarzt auf Grund der in § 2 angegebenen Wege den Ausbruch der Seuchegeschichte festgestellt hat, ist letzterer von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern (Kreisblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche Folgendes anzuordnen:

Politische Uebersicht.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

Der Dreibund steht fest und wankt nicht; dafür ist durch die Toaste Kaiser Wilhelms und König Humberts in Rom auf Neue ein vollgiltiger Beweis gegeben worden. In Deutschland hegte man nirgends Zweifel an der Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Bundes; aber angesichts der mancherlei Anspielungen und Anspielungen, die sich in jüngster Zeit mit der Unterstellung breit machten, Italiens Verhältnis zum Dreibunde sei schwer erschüttert, werden die Worte unsres Kaisers sowohl wie des Königs Humbert allgemein mit besonderer Genugthuung aufgenommen. Es scheint auch, daß die Monarchen seitens der Franzosen und der franzosenfreundlichen Italiener die entchiedenste entgegenzutreten; daraus erklärt sich wohl der herzliche Ton, der in beiden Trinksprüchen angeschlagen ist. Und noch eins ist von besonderer Bedeutung: König Humbert sprach von den zwischen Deutschland und Italien bestehenden Beziehungen herzlicher Freundschaft und Allianz. Das Wort Allianz ist wohl gewählt worden mit Rücksicht auf das in Kronstadt gesprochene „Nations alliées“ und stellt gegen dieses gleich ein Gegengewicht dar. Aber auch die Allianz, das hoben die beiden Monarchen in Homburg mit besonderer Wärme hervor, dient nur dem einzigen Zweck: der Erhaltung des Friedens! Zwischen dem Reichskanzler Fürsten zu Hohenlohe und dem italienischen Minister des Auswärtigen Visconti Venosta haben in Homburg wiederholt Konferenzen stattgefunden, denen Herr von Bülow beiwohnte. Wenn auch über die Einzelheiten der in diesen Konferenzen erörterten Fragen selbstverständlich nichts an die Öffentlichkeit gedrungen ist, so ist es doch zweifellos, daß die großen internationalen Fragen, Orientangelegenheit, Dreibund u. zur Besprechung gelangt sind. Bemerkenswerth ist es, daß in Homburg der Fürst Hohenlohe wieder persönlich an den Beratungen theilgenommen hat, während bei den bezüglichen Besprechungen in Peterhof nur Herr von Bülow, nicht aber auch der Reichskanzler zugegen war. Es kann nicht fehlen, daß die thätigste Theilnahme des Fürsten an den Homburger Conferenzen als Symptom dafür ausgelegt wird, daß die neuerdings umlaufenden Gerüchte von einem bevorstehenden Kanzlerwechsel unbegründet seien. Es ist auch durchaus wahrscheinlich, daß während des Verlaufes der großen Manöver eine Aenderung in dem höchsten Reichs- und preußischen Staatsamte nicht eintreten wird, daß darin aber im October ein Wechsel eintreten wird, muß nach Lage der Dinge als ziemlich sicher angesehen werden.

Neue Uniformen erhalten die Detachements Jäger zu Pferde (bisher Meldereiter-Detachements.) Das Grundtuch des Rollers ist graugrün, während Kragenpatten, Aufschläge u. s. w. hellgrün sind. Die welfe Mütze hat einen hellgrünen Besatzstreifen mit zitronengelbem Vorstoß. Das Detachement des Gardecorps erhält die Gardelilien, die der übrigen Armeecorps unterscheiden sich durch die römischen Corpzziffern auf den hellgrünen Schulterklappen.

In preußischen Staatsanzeiger gelangen zur Veröffentlichung: das Gesetz über den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretung Strom- und Schiffahrtspolizeilicher Vorschriften auf der Elbe und dem Rhein, das Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landwirtschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, sowie das Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes.

Stadt. Kreis. Provinz.

Der Abdruck aller, durch Correspondenzzeichen als Originalartikel gekennzeichneten Berichte ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet. D. Red. Stolp, 8. September 1897.

— Die diesjährige letzte Kurliste von Stolpmünde weist 1917 Badegäste auf. Die letzte Kurliste des Vorjahres wies 1483 Badegäste auf, mithin hat Stolpmünde in diesem Jahre einen Zuwachs von 434 Badegästen zu verzeichnen.

— **Geflügelcholera.** Auch in diesem Jahre werden die pommerischen Gänsebestände wieder durch die aus Rußland eingeschleppte Geflügelcholera verheert. So wird aus Schlawe gemeldet, daß die Geflügelcholera im dortigen Kreise ausgebrochen ist, und zwar nachgewiesenermaßen durch russische Treibergänse eingeschleppt. Es sind in den benachbarten Dörfern und in der Stadt selbst fremde und selbstgezogene Gänse und Enten in erheblicher Anzahl verendet. Die Geflügelcholera ist in einigen Fällen festgestellt, in andern wird sie als höchstwahrscheinliche Todesursache bezeichnet. Daß man nun die Verordnungen über Abwehr der Geflügelcholera einschärft, kann nach der „D. Tagesztg.“ auf die Geflügelbesitzer nur einen erbitternden Eindruck machen. Die verlangte Grenzsperrung wird verweigert, die zugesagte und schon verordnete Quarantäne wird zurückgezogen, die Pest kommt ungehindert ins Land, und der arme deutsche Bauer muß wieder die Beche bezahlen. Führwahr, es ist schwer, bittere Worte zu unterdrücken und keine Satire zu schreiben!

— Nach einer Meldung aus dem Wahlkreise Dramburg-Schivelbein-Belgard haben die Freisinnigen im Bunde mit dem „Nordost“ dort den Hofbesitzer Kubow aus Schwessin im Kreise Köslin als Kandidaten für die nächste Reichstagswahl aufgestellt. Die Kandidatur der Konservativen und des Bundes der Landwirthe wird Ende dieses oder Anfangs nächsten Monats bekannt gegeben werden. (Im Jahre 1893 erhielten im Wahlkreise Dramburg-Schivelbein-Belgard der Kandidat der Konservativen 8252, der der freisinnigen Vereinigung 3488 und der der Sozialdemokraten 765 Stimmen.)

Allerlei.

— Das nennt man Intelligenz! Ein schier

unglaubliches, aber wahres Stückchen berichtet der bekannte Chemiker Dr. Heger aus seiner Sommerfrische. Wie es im Sommer so oft vorkommt an Orten, wo nur Brunnenwasser zur Verfügung steht, sei auch in einem kleinen Alpendorfe, dem Stammsitze eines alten Adelsgeschlechts, eine kleine Typhus-Epidemie ausgebrochen. Von der Sanitätsbehörde kam sofort an den Gemeindevorstand der Auftrag, für entsprechende Desinfektion der Stühle der Typhuskranken Sorge zu tragen, und es wurde hierfür 1/2 Liter Kalkmilch für jeden Stuhl empfohlen. Der gewissenhafte Bürgermeister entbot denn auch zur Vornahme der erforderlichen Desinfektion zwei Gemeindeglieder. Dieselben behandelten aber nicht die Stuhlgänge, sondern die Sessel der Wohnung von Typhuskranken, und da auch unter der Dienerschaft des Schlosses einige Fälle vorgekommen waren, so wurden auch im Schlosse die kostbaren Seidenmöbel bestrichen und natürlich total verdorben. So geschahen im August 1897.

— Der Mont Pleureur im schweizerischen Kanton Wallis, wo vier Personen von einer Lawine in den Abgrund gerissen wurden, hat zwei Ausläufer: im Süden den Lütze, im Norden die Salle (3641 m). Keiner dieser Gipfel ist schwierig zu ersteigen. Das Unglück ereignete sich an der Salle. Es waren ziemlich große Quantitäten neuen Schnees gefallen; unter dieser Voraussetzung hat man stets Schneelawinen zu befürchten. Für die Besteigung trennte sich die Gesellschaft in zwei Abtheilungen von je vier Personen. In der zweiten Abtheilung gingen der protestantische Pfarrer Gonin von Sitten, ferner drei junge Leute. Als die zweite Abtheilung den Berg halb ersteigen hatte, machte sie Halt, um sich zu restauriren. Wenige Minuten darauf folgte die zweite Abtheilung. Plötzlich hörte man schreien, und die Touristen der ersten Abtheilung sahen den Pfarrer verschwinden. Eine kleine Schneelawine war herabgestürzt und hatte die vier Personen in einen Abgrund gerissen. Da es unmöglich schien, Hilfe zu leisten, umgingen die Personen der ersten Abtheilung den Abgrund; nach 2 1/2 Stunden erblickten sie die aus dem Schnee hervorragenden Beine des Pfarrers, sowie das Kleid eines andern Reisenden. Der Absturz war fürchterlich; die unglücklichen Opfer sind über einen 6000 m hohen Felsgrund gestürzt. Der Tod muß augenblicklich eingetreten sein. Die Besteigung war in Sion, wo Pfarrer Gonin sich der allgemeinen Achtung erfreute, groß. Man kann sich denken, mit welchem Schmerz die Frau die traurige Nachricht vernahm. Als ihr Gatte verreiste hat die junge Frau, die nächstens ein Kind erwartet, die Thränen nicht zurückhalten können, als hätte sie eine Vorahnung von dem Unglück gehabt. Pfarrer Gonin hinterläßt drei kleine Kinder.

Verantwortlicher Redacteur: Max Feige in Stolp.
Druck und Verlag von F. W. Feige's Buchdruckerei in Stolp.

Das ist ein ...

Wörter

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

haben
den
igen
er
rich-
t, u
u